

19. Beschränkt sich der Begriff der „geistigen Störung“ nach § 50 EheG. auf Geisteskrankheiten, sei es auch nur solche minderen Grades, oder können auch bloße „nervöse“ Störungen darunter fallen?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. August 1939 i. S. Ehefrau R. (Bekl.) w. Ehemann R. (Kl.). IV 101/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 17. Mai 1935 die Ehe geschlossen. Der Kläger ist 34 Jahre, die Beklagte 30 Jahre alt. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Seit dem 31. Januar 1936 leben die Parteien getrennt. Mit der Klage hat der Kläger im ersten Rechtszuge die Ehe gemäß § 1333 BGB. wegen Geisteskrankheit und Gebärungsfähigkeit der Beklagten angefochten und hilfsweise Scheidung aus § 1568 BGB. verlangt. Die Beklagte hat sich mit der Widerklage dem Scheidungsbegehren angeschlossen. Das von ihm hilfsweise gestellte Scheidungsbegehren hat der Kläger damit begründet, daß die Beklagte ihn und seine Angehörigen dauernd beschimpft, ihm den Tod gewünscht, ihn geohrfeigt und mit sinnloser Eifersucht geplagt habe. Die Beklagte hat ihre Widerklage darauf gestützt, daß der Kläger sie

vor der Trennung mißhandelt, sie vernachlässigt, kränkende und herabsetzende Äußerungen ihr gegenüber getan und auf ihren seelischen Zustand keine Rücksicht genommen habe. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme Klage und Widerklage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt und zunächst seine Anträge aus dem ersten Rechtsgange wiederholt, später jedoch den Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Ehe fallen lassen und nunmehr Scheidung nach §§ 49 und 50 EheG. begehrt. Das Berufungsgericht hat die Ehe aus § 50 EheG. geschieden. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat der Klage insoweit, als sie auf § 49 EheG. gestützt ist, mit der Begründung den Erfolg versagt, daß die Handlungen der Beklagten jedenfalls zum großen Teil einer krankhaften Veranlagung entsprungen seien und sich deshalb eine schwere Eheverfehlung der Beklagten nicht feststellen lasse. Dagegen sei das Scheidungsbegehren aus § 50 EheG. begründet. Das Verhalten der Beklagten, dessen Richtung sich aus dem von ihr auf Veranlassung des behandelnden Arztes Dr. B. geführten Tagebuch ergebe — in dem sie laufend davon spreche, sie wünsche dem Kläger etwas Böses, in Gedanken habe sie ihren Mann totgeschlagen, er solle tot sein, sich stoßen, sich vergiften, über Wurzeln im Walde stolpern und sterben —, habe dem Kläger eine Fortsetzung der Ehe selbst dann unmöglich machen müssen, wenn in Betracht gezogen werde, daß von ihm eine Rücksichtnahme auf den Krankheitszustand der Beklagten habe verlangt werden können. Die Parteien hätten sich nach den Eindrücken der kurzen Ehe von 8 Monaten völlig auseinandergelebt. Auch die Beklagte könne sich nach ihren Angaben gegenüber den beiden Sachverständigen ein harmonisches Zusammenleben mit dem Kläger nicht mehr vorstellen. Dem entspreche die Tatsache, daß die Beklagte, obgleich nach den Gutachten ihre früheren Krankheitserscheinungen äußerlich nicht mehr vorhanden seien, ihren Weg zum Kläger nicht zurückgefunden habe. Die tiefe Zerrüttung der Ehe beruhe auf einer geistigen Störung der Beklagten, wie sich aus den Gutachten des Professors Dr. Pi. und des Dozenten Dr. Pa. in Verbindung mit dem Inhalt der Tagebuchaufzeichnungen der Beklagten ergebe. Nach den Gutachten handele es sich um nervöse Störungen, die Professor Dr. Pi. als Psychoneurose, der Dozent Dr. Pa. als Zwangsneurose bezeichne. Die früheren

behandelnden Ärzte Professor Dr. K., und Dr. Sch. sprächen von einer Psychoneurose, welcher Professor Dr. K. „schweren depressiven Charakter“ beigemessen habe. Sanitätsrat Dr. B. sei zu dem Befunde gelangt, daß es sich um eine Psychopathie mit Erregungszuständen, Zwangswünschen und Zwangsvorstellungen handele. Alle Gutachten deuteten somit auf das Vorhandensein einer Psychopathie hin, die unter den Begriff der geistigen Störung im Sinne des § 50 EheG. falle. Ob eine geistige Störung vorhanden sei, unterliege schließlich im Einzelfalle der Entscheidung des Gerichts. Sie werde stets dann anzunehmen sein, wenn sich aus einem krankhaften Gemüts- oder Geisteszustande Handlungen eines Ehegatten ergäben, die ein vernünftig denkender, gefunder Mensch nicht vornehmen würde. Dieser Tatbestand sei hier ohne weiteres nach dem Inhalt des Tagebuchs erfüllt. Die Ehe sei auch so tief zerrüttet, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten sei. Das Gegenteil lasse sich nicht schon ohne weiteres bei einem in Aussicht stehenden oder bereits eingetretenen Abklingen der geistigen Störung annehmen. Die Parteien hätten sich infolge der Krankheit der Beklagten völlig auseinandergeliebt und die gegenseitige Achtung verloren. Es sei nach dem Gutachten des Dozenten Dr. Pa. auch nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte, wenn sie nochmals zur Lebensgemeinschaft mit dem Kläger gezwungen werde, obwohl sie sich ein Zusammenleben mit ihm nicht mehr vorstellen könne, erneut in eine „zwangส์neurotische Episode“ ver falle. Durch die Scheidung werde den Parteien, besonders auch der Beklagten, zur Eingehung einer neuen Ehe und zur Gründung einer Familie eine Möglichkeit eröffnet, welche die Beklagte bei einer Fortdauer ihrer jetzigen Ehe selbst nicht erwarte. Die Scheidung bedeute daher für die Beklagte keine Härte im Sinne des § 54 EheG. Ein Schuldausspruch gegen den Kläger nach § 61 Abs. 2 EheG. komme nicht in Frage, da die Beklagte ihn nicht beantragt habe, im übrigen auch ein Verschulden des Klägers nicht festgestellt worden sei. (Nach Zurückweisung hier nicht wesentlicher Revisionsrügen fährt das Urteil fort:)

Zu Unrecht bekämpft die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte geistig gestört gewesen sei. Für die Bestimmung des Begriffs der geistigen Störung im Sinne des § 50 EheG. muß beachtet werden, daß danach nicht der psychopathische Zustand als solcher den Scheidungsgrund bildet, sondern

— wie es von Scanzoni (Das großdeutsche Ehegesetz Bem. 3c zu § 50) ausdrückt — „das Verhalten, das auf dem krankhaften Zustande beruht und das deshalb, d. h. wegen der pathologischen Grundlage, nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, durch das aber die Ehe unheilbar zerrüttet ist.“ Dann aber kann es nicht so sehr auf die Art der geistigen Störung ankommen, sondern es ist entscheidend, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt hat, daß ein krankhafter Gemüts- und Geisteszustand Handlungen herbeiführt oder herbeigeführt hat, die ein vernünftig denkender gesunder Mensch nicht vornehmen würde. Man hat deshalb auch unter geistiger Störung nicht nur eine Geisteskrankheit — sei es auch nur minderen Grades — zu verstehen und braucht sich nicht auf den Begriff der Psychopathie festzulegen.

In diesem Sinn äußert sich auch Meggendorfer (Medizinische Gesichtspunkte zum neuen Ehegesetz Ziv. Arch. Bd. 145 S. 199 f.), wenn er sagt: „Vielleicht hat man aber hier nicht so sehr an bestimmte, diagnostisch abgrenzbare Geisteskrankheiten zu denken als vielmehr an einzelne abnorme Handlungsweisen, aus denen sich dann im ganzen das ehewidrige Verhalten der Ehegatten ergibt.“ Unbedenklich fallen also unter den Begriff der geistigen Störung auch nervöse Störungen der im vorliegenden Falle festgestellten Art, mag man sie nun als Psychoneurose oder Zwangsneurose bezeichnen. Voraussetzung für die Anwendung des § 50 EheG. ist aber weiter immer, daß diese geistigen Störungen längere Zeit andauert haben und aus ihnen heraus Handlungen begangen worden sind, die ohne diese Störungen als Eheverfehlungen des betreffenden Ehegatten anzusehen wären. Das ist hier, wie das Berufungsgericht einwandfrei festgestellt hat, der Fall . . .